

Hinweise zum verbindlichen Entschuldigungsverfahren am GADSA

Zusammenfassung:

Eltern bzw. volljährige Lernende sind dafür verantwortlich, die verpassten Unterrichtsstunden bzw. Schulveranstaltungen schriftlich binnen der folgenden Fristen zu entschuldigen.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Regelungen in erster Linie der Sicherheit Ihrer Kinder dienen, da nur so sichergestellt werden kann, dass Ihre Kinder wohlbehalten in der Schule ankommen!

Entschuldigungsfristen

Klassen 5 bis 10:

- unverzüglich, spätestens bis zu einer Woche nach Wiedereintritt in den Unterricht bei der Klassenleitung

Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2:

- unverzüglich, am Tag des Wiedereintritts in den Unterricht im Oberstufenbüro

Unentschuldigte Fehlstunden

Werden Fehlstunden/-zeiten nicht binnen der genannten Fristen entschuldigt, erscheinen diese zwingend als unentschuldigte Fehlstunden auf dem Zeugnis bzw. der Laufbahnbescheinigung. Eine nachträgliche Entschuldigung außerhalb der genannten Fristen ist ausgeschlossen.

Es ist durch die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sicherzustellen, dass eigenhändig unterschriebene Entschuldigungen bei der Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung ankommen.

Webuntis

Alle Abwesenheiten von Lernenden werden in **Webuntis** eingetragen und dokumentiert. Eltern und Schüler verfügen über Webuntis-Accounts, mit denen sie sich sowohl über die An-/Abwesenheit sowie ggf. auch über das Verhalten im Unterricht ("Klassenbucheinträge") informieren.

Hier kann auch der Entschuldigungsstatus von Fehlstunden oder der Status von beantragten Beurlaubungen eingesehen werden. Zu beachten ist, dass Beurlaubungen, die weiter als zwei Wochen in der Zukunft liegen, nicht eingesehen werden können.

Hinweis: Die Nutzung über den Browser (Safari, Edge, Firefox etc.) bietet mehr Funktionen als die App und sollte bevorzugt werden.

Absehbare Abwesenheiten, Beurlaubungen

Für alle Abwesenheiten, die nicht krankheitsbedingt und beurlaubbar sind, ist vorab bei der Klassenleitung bzw. Jahrgangsstufenleitung ein **Beurlaubungsantrag** zu stellen. Dies sollte so früh wie möglich geschehen, der Antrag muss jedoch **spätestens eine Woche** vor der möglichen Abwesenheit vorliegen. Einen Vordruck finden Sie in den Downloads auf unserer Website.

Insbesondere bei der Prüfung eines Beurlaubungsantrages für Unterrichte sind strenge Maßstäbe anzulegen und entsprechende Nachweise von den Lernenden bzw. ihren Eltern

beizubringen. Die rechtliche Grundlage für Beurlaubungen stellt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29. Mai 2015 (BASS 12-52 Nr. 1) dar.

Ausführliche Hinweise zum verbindlichen Entschuldigungsverfahren am GADSA

Die Krankmeldung eines/ einer Lernenden **vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis 7:45 Uhr** ist notwendig und verpflichtend, sie ersetzt jedoch **nicht** die schriftliche Entschuldigung bei Wiedereintritt in den Unterricht durch die Eltern bzw. die Lernenden **binnen einer Woche**. Auch Lernende, für die der Unterricht beispielsweise erst zur dritten Stunde beginnt müssen vor der ersten Unterrichtsstunde bis 7:45 Uhr krankgemeldet werden.

Die Krankmeldung erfolgt in der Regel über das Online-Formular auf der Homepage.
(BASS 2023/2024 - 12-52 Nr. 1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen).

Das Entschuldigungsverfahren unterscheidet sich zwischen den Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Sekundarstufe I und den Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2 der Sekundarstufe II (Oberstufe).

Die im Folgenden dargestellten Entschuldigungsverfahren sind verbindlich einzuhalten.

Grundsätzlich gilt, dass die Eltern sowie mit zunehmendem Alter die Lernenden selbst die Verantwortung dafür tragen, dass die schriftliche Entschuldigung von versäumten Unterrichtsstunden bei der Klassenleitung bzw. der Jahrgangsstufenleitung **fristgerecht** ankommt. Entschuldigungen sind proaktiv und unverzüglich vorzulegen. Ein Versäumen der Entschuldigung binnen der im Folgenden genannten Fristen führt zwingend zu **unentschuldigten Fehlstunden** auf dem Zeugnis. **Eine nachträgliche Entschuldigung nach den Fristen ist nicht möglich.**

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (Sekundarstufe I)

Nach einem Unterrichtsversäumnis legt der/ die Lernende der Klassenleitung unverzüglich nach Wiederbesuch der Schule, d.h. in der Regel am ersten Tag des Wiederbesuchs, eine **schriftliche Entschuldigung** vor. Diese muss von einem/ einer Erziehungsberechtigten unterschrieben sein, eine E-Mail reicht nicht als Entschuldigung aus. Die Verantwortung für das Vorbringen einer schriftlichen Entschuldigung liegt bei den Eltern, mit zunehmenden Alter tragen die Schülerinnen und Schüler auch zunehmend die Verantwortung für das Vorlegen bei den Klassen-/Jahrgangsstufenleitungen.

Sie können dazu das **Formular** auf unserer Homepage nutzen.

<https://schweizer-allee.de/service/formulare/>

Wichtiger Hinweis:

Als Eltern sollten Sie sich bei Ihrem Kind erkundigen, ob dieses die Entschuldigung auch tatsächlich bei der Klassenleitung abgegeben hat.

Den Entschuldigungsstatus versäumter Stunden können Sie als Eltern sowie die Lernenden in Webuntis überprüfen (www.webuntis.com oder in der Untis-App).

Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufen EF, Q1 und Q2 (Sekundarstufe II)

Im Folgenden wird das Entschuldigungsverfahren für Lernende der Oberstufe dargestellt. Dieses wird allen Lernenden beim Eintritt in die Oberstufe vorgestellt. Die für das Entschuldigungsverfahren insbesondere relevanten Teile sind durch Unterstreichung markiert.

Wir alle, Eltern, Lehrkräfte und Lernende, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Lernende der Oberstufe ihre Schullaufbahn ordnungsgemäß durchführen können. Regelmäßiger Schulbesuch ist dazu eine wichtige Voraussetzung. Im Schulgesetz NRW sind Rechte und Pflichten der Lernenden geregelt. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verweisen wir auf die §§ 43, 47 und 53 SchulG NRW. Um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten, möchten wir mit diesem Schreiben über die an unserer Schule verbindlich geltenden Regelungen informieren:

1. Ist eine/ ein Lernende/r durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. benachrichtigt die/ der volljährige Lernende **unverzüglich** die Schule per Online-Formular auf der Homepage (bevorzugt) oder telefonisch (im Klausurfall) (§ 43.2 SchulG NRW). Die Krankmeldung soll möglichst früh erfolgen, in jedem Fall soll sie bis 7:45 Uhr erfolgen.

2. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Lernenden sind verpflichtet, nach Beendigung des Schulversäumnisses der Schule den Grund schriftlich z.B. durch ein Schreiben oder eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung mitzuteilen. Eine Vorlage dazu finden Sie auf der Homepage (<https://schweizer-allee.de/service/formulare/>). Die schriftliche Mitteilung ist unverzüglich mit Wiederaufnahme des Schulbesuchs im Oberstufenbüro vorzulegen, d.h., wenn man nach einer Absenz wieder die Schule betritt, muss man noch am selben Tag eine schriftliche Entschuldigung im Oberstufenbüro vorzeigen. Diese wird dort mit einem Datumsstempel versehen und in Webuntis bearbeitet.

3. Jede/r Lernende muss sich im Oberstufenbüro abmelden (falls dieses nicht besetzt sein sollte, erfolgt die Abmeldung im Sekretariat), wenn der Schulbesuch im Laufe eines Schultages aus Krankheitsgründen abgebrochen wird. Für die versäumten Stunden ist wie oben beschrieben eine Entschuldigung/eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

4. Nach § 47.1 Absatz 8 SchulG NRW kann ein/e nicht mehr schulpflichtige/r Lernende/r nach schriftlicher Warnung von der Schule entlassen werden, wenn er/sie mehr als 20 Tage ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat.

5. Jede/r Lernende ist an Tagen mit Klausuren verpflichtet, das Fehlen vor Unterrichtsbeginn telefonisch unter zusätzlicher Angabe des Klausurfaches und der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers mitzuteilen. Das Entschuldigungsverfahren ist wie oben dargestellt einzuhalten. Lernende, die sich nicht an dieses Verfahren halten, verlieren den Anspruch auf einen Nachschreibtermin bzw. auf die Möglichkeit, eine nicht erbrachte Leistung zu wiederholen. Die nicht erbrachte Leistung wird als ungenügend bewertet. In besonderen Fällen können die Jahrgangsstufenleitungen in Absprache mit dem Oberstufenkoordinator auch von nicht volljährigen Lernenden eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung fordern.

6. Unterrichtsversäumnisse unmittelbar vor oder nach den Ferien sind immer durch Schulunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Die Verlängerung von Ferien ist nicht zulässig und kann durch ein Bußgeld geahndet werden.

7. In begründeten Ausnahmefällen können Lernende vom Schulbesuch freigestellt werden. **Eine Beurlaubung** muss mindestens **eine Woche im Voraus** schriftlich bei der Jahrgangsstufenleitung beantragt werden. Insbesondere bei der Prüfung eines Beurlaubungsantrages für Unterrichte sind strenge Maßstäbe anzulegen und entsprechende Nachweise von den Lernenden bzw. ihren Eltern beizubringen. **Beurlaubte Stunden werden nicht als Fehlstunden gewertet.**

Nur in Ausnahmefällen kann auch für Arztbesuche eine Beurlaubung ausgesprochen werden.

8. Falls es zu Unregelmäßigkeiten beim Schulbesuch kommen sollte, wird wie folgt verfahren:

1. Bei gehäuftem Fehlen, wiederholtem Fehlen in bestimmten Fächern, an bestimmten Tagen oder in bestimmten Stunden wird ein pädagogisches Gespräch des/ der Lernenden mit der Jahrgangsstufenleitung stattfinden und eine schriftliche Ermahnung mit Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten verschickt.
2. Versäumen Lernende unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, werden die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis gesetzt, mit dem Hinweis, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann. Den Lernenden kann auferlegt werden, ihren lückenlosen Schulbesuch durch einen Laufzettel nachzuweisen, der in jeder Unterrichtsstunde von der Lehrkraft zu unterzeichnen ist.
3. Bei weiteren unentschuldigtem Fehlstunden wird das Bußgeldverfahren eingeleitet. Es findet eine Anhörung durch die Schule statt. Das Bußgeld, das durch die Bezirksregierung festgesetzt wird, kann bis zu 1.000 € betragen.

9. Nach § 120.8 SchulG NRW kann die Schule die Eltern volljähriger Lernender über wichtige schulische Angelegenheiten sowie über schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Diese Lernenden sind über die erteilten Auskünfte vorab in Kenntnis zu setzen.

Dortmund, den 01.09.2026

Heiko Hörmeyer
(Schulleiter)

Sebastian Deck
(Oberstufenkoordinator)